



## Satzung

# MG3.0 \_ Masterplan Mönchengladbach e.V.

*„Der Bürger in einer schlecht gebauten Stadt, wo der Zufall mit leidigem Besen die Häuser zusammenkehrte, lebt unbewusst in der Wüste eines düstern Zustandes.“*

Johann Wolfgang von Goethe

## Präambel

An Mönchengladbachs Stadtbild lassen sich deutlich die Veränderungen politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen ablesen. Die Stadt hat noch heute mit den Folgen von Kriegszerstörungen, Eingemeindungen und dem andauernden wirtschaftlichen Strukturwandel zu kämpfen. Viele Wunden sind bis heute nicht verheilt: brachgefallene Industrie-  
flächen, belästigende Verkehrsschneisen, lieblose Neubauten in bedrückender Zahl. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität in Mönchengladbach und die Identifikation der Bürgerschaft mit ihrer Stadt droht verloren zu gehen.

Der Verein „MG3.0 \_ Masterplan Mönchengladbach“ möchte dies ändern. Er setzt sich zum Ziel, die Lebensqualität Mönchengladbachs zu erhöhen und die Identität der Stadt sowohl nach innen als auch nach außen zu schärfen. Über einen städtebaulichen Masterplan will MG3.0 die starken Seiten der Stadt fördern und die schwachen verbessern. Es gilt, die identitätsstiftenden Merkmale von Mönchengladbach herauszuarbeiten und den eigenen Charakter der Stadt zu betonen. Dieser Masterplan soll von einem namhaften externen Stadtplaner entwickelt werden, der neutral und vorurteilsfrei Ideen für ein neues Selbstbewusstsein der Stadt entwickelt. Der Verein will die Erarbeitung dieses Plans nicht nur selbst eng begleiten, sondern es gilt ihn tief in Politik, Verwaltung und Bürgerschaft zu verankern, damit öffentliche und private Entscheidungen eine einheitliche Zielvorstellung erhalten, an der sie sich orientieren können.

Die Ziele des Vereins sind dabei nicht nur auf die Erstellung eines Masterplans beschränkt, sondern durchaus langfristig angelegt. Denn nach der Erstellung des Master-

plans wird der Verein die laufende Umsetzung und Fortschreibung des städtebaulichen Masterplans aufmerksam begleiten und den handelnden Akteuren als Ratgeber und Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

Der Verein trägt den Gedanken in sich, das Engagement der Bürger für ihre Stadt zu fördern. Gerade in Zeiten hoch verschuldeter öffentlicher Haushalte kommt dieser Idee eine erhöhte Bedeutung zu. Der Verein respektiert zugleich die demokratisch legitimierten Entscheidungskompetenzen der Stadt. Um einen dauernden Austausch zwischen dem Verein und der Stadt sicherzustellen, wird angestrebt, den Technischen Beigeordneten der Stadt Mönchengladbach als beratendes Mitglied in die Arbeit des Vorstands einzubeziehen.

Der Verein will aber auch die Erneuerung der Stadt von „Innen“ fördern. Daher wird angestrebt, die Mitglieder fortlaufend über aktuelle Entwicklungsprojekte in der Stadt zu informieren. Denn die bauliche, wirtschaftliche und kulturelle Ertüchtigung unserer Stadt ist ein Prozess der uns alle angeht.

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „MG 3.0 \_ Masterplan Mönchengladbach“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
- die Vorbereitung eines Masterplanprozesses für Mönchengladbach
  - die Beauftragung eines externen Planers zur Erstellung des Masterplans für Mönchengladbach
  - die Begleitung des Erarbeitungsprozesses
  - die Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit
  - die Begleitung der Umsetzung.

## **§ 3**

### **Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Beschaffung von Mitteln zur Erreichung der unter § 2 genannten Zwecke. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Mitteln zur Erstellung eines städtebaulichen Masterplans für die Innenstadt von Mönchengladbach und die anschließende Beauftragung eines Stadtplaners mit der Erstellung des Masterplans. Der Masterplan soll nach Fertigstellung der Stadt Mönchengladbach zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 5

### Gründungsmitglieder

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins „MG3.0“ sind:
- Norbert Bienen
  - Dr. Gregor Bonin
  - Stefan Bresser
  - Stephan Brings
  - Andree Haack
  - Odilo Joeken
  - Hans-Wilhelm Klomp
  - Ernst Kreuder
  - Fritz Otten
  - Dr. Dieter Porschen
  - Ludwig Quacken
  - Emil Rinckens
  - Heinz Schmidt
  - Markus Sillmanns
  - Eugen Viehof
  - Georg Walendy
- (2) Den Gründungsmitgliedern steht ein Vetorecht zu, soweit der Vereinszweck geändert werden soll.
- (3) Die Gründungsmitglieder können ihr Vetorecht nur gemeinschaftlich ausüben. Innerhalb ihrer Gruppe wird die Entscheidung über die Ausübung eines Vetorechtes durch Abstimmung herbeigeführt. Für die Ausübung des Vetorechtes ist eine einfache Mehrheit aller Gründungsmitglieder erforderlich.

- (4) Das Stimmrecht zum Vetorecht eines Gründungsmitglieds erlischt mit dessen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von €200,00 erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30.06. des Kalenderjahres fällig. Er soll vorzugsweise per Lastschrift eingezogen werden.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er zeichnet für die jeweiligen Projekte des Vereins verantwortlich und vertritt den Verein nach innen und nach außen.
- (2) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden des Vereins vertreten gemeinsam. Der Kassierer und 9 weitere Personen bilden den erweiterten Vorstand.
- (3) Die beiden Vorsitzenden und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand trifft gemeinsam die Entscheidungen nach Absatz 1. Für Mehrheitsbeschlüsse im Gesamtvorstand ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder bis zu einer Altersgrenze von 70 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Gesamtvorstand (nach Abs. 3 Satz 1) ist berechtigt, im Rahmen seiner Arbeit beratende Mitglieder aus dem Kreis der Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur zu berufen.
- (8) Der Gesamtvorstand (nach Abs. 3 Satz 1) kann eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 10**

### **Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
  - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes nach § 9 Abs. 2 Satz 1 binnen 3 Monaten.
- (2) Der Vorstand hat in der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet.

## **§ 11**

### **Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte Mitgliederanschrift.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) oder die Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Anwesenheit von der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.



Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Zweck des Vereins (§ 2 der Satzung) kann nicht gegen das Vetorecht der Gründungsmitglieder geändert werden.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

## **§ 14**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnen beide Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

## **§ 15**

### **Keine Umwandlung**

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.